

#it-recht; #it-compliance, #ki, #digitalisierung

Rechtsanwälte ersetzen?

Wie Vertragsverhandlungen mit KI funktionieren können

Unsere Kerndaten

Expertise

ca. 200 Mitarbeiter, davon über 45 Berufsträger

Verbundenheit

Unsere Mandanten sind überwiegend mittelständische Unternehmer aus der Region

Klarheit

Offene und ehrliche Kommunikation

Individualität

Wir bieten maßgeschneiderte, pragmatische Lösungen

Agenda

Überblick über KI in der Rechtsbranche

Fallstudie Agile Einführung von SAP S/4HANA

Analyse der Erkenntnisse aus der Fallstudie

Konsequenzen für die praktische Anwendung

Ausblick

Bestandsaufnahme

Wo wird KI in der rechtlichen Beratung heute eingesetzt?

- Recherche-Tools verwenden KI zur Optimierung der Suchergebnisse
- Due Diligence Prüfungen
- Kanzlei Software Lösungen noch weitestgehend ohne KI

Fazit: Rechtsanwälte setzen KI wenig (inhaltlich) ein.

Warum?

- Gesetzliche Hürden
- Fehlende Verlässlichkeit der Ergebnisse

Unsere Vorgehensweise



Der Vertrag

- Rahmenvertrag über die agile Einführung von SAP S/4HANA
- 22 Seiten
- Erheblich zugunsten des Auftraggebers ausgestaltet
 - Werkvertrag
 - Sehr nachteilige Begriffsbestimmung zur „Vertragssoftware“
 - Globalpauschalpreisabrede
 - Elemente von Arbeitsnehmerüberlassung
 - Abwerbverbot nur zugunsten des Auftraggebers
 - Keine Mitwirkungspflichten für den Auftraggeber
 - Einräumung IP außerhalb des Vertrags
 - Keine Fiktion der oder Fristsetzung zur Abnahme

Auswertung

Pos.	Wesentliches Risiko	ChatGPT o1	Vorschlag ChatGPT o1
1	Werkvertrag	Risiko nicht erkannt	
2	Begriffsbestimmung „Vertragssoftware“	Risiko teilweise (anders) erkannt	Eigene IP abgrenzen und Nutzungsrechte einschränken.
3	Globalpauschalpreisabrede	Risiko teilweise erkannt	Reisekosten & Spesen müssten geklärt werden. Vergütung für CR-Prüfung aufnehmen.
4	Arbeitnehmerüberlassung	Risiko nicht erkannt	
5	Abwerbeverbot	Risiko falsch bewertet	Prüfen, ob zeitliche Begrenzung bis 9 Monate nach Vertrag i.O.
6	Keine Mitwirkungspflichten des AG	Risiko nicht erkannt	
7	Einräumung von IP außerhalb des Vertrags	Risiko erkannt	Eigene IP abgrenzen und Nutzungsrechte einschränken.
8	Keine Fiktion oder Fristsetzung	Risiko erkannt	Feste Abnahmefristen vereinbaren

Was hat die KI erkannt?

Pos.	Erkanntes Risiko ChatGPT o1	Meine Bewertung	Begründung
1	Kein garantiertes Auftragsvolumen	Kein rechtliches Risiko	Aufträge werden im Einzelvertrag erteilt. Rahmenvertrag enthält auch keine Leistungspflicht
2	Kündigungsrecht des AG	anderes rechtliches Risiko	AG ist immer zur Kündigung berechtigt; die Frage der Vergütung im Falle der Kündigung sollte geklärt werden
3	Haftung	Risiko falsch bewertet	ChatGPT ist von einem (nicht existenten) Haftungsausschluss ausgegangen
4	Datenschutz	Risiko falsch bewertet	Geldbußen des AN kommen nicht in Betracht
5	Abwerbverbot	Risiko falsch bewertet	Prüfen, ob zeitliche Begrenzung bis 9 Monate nach Vertrag i.O.
6	Umgang mit Open Source Bestandteilen	Risiko erkannt; keine Lösung dafür durch ChatGPT	ChatGPT erkennt das Risiko und fordert schlicht die gegensätzliche Position

Im Detail

9. Abwerbeverbot

- § 8 verbietet, Personal des Auftraggebers abzuwerben, bis 9 Monate nach Vertragsende  .

Nachverhandlungsansatz:

- Prüfen, ob diese Klausel inhaltlich, örtlich und zeitlich **angemessen** ist. Manchmal sind solch lange Nachwirkungsfristen rechtlich zweifelhaft oder bedürfen einer **Karenzentschädigung**.

Im Detail

- Regelung geht an der Realität vorbei
- Tatsächlich wirbt der Kunde die Mitarbeiter des Implementierers ab und nicht andersherum

9. Abwerbeverbot

- § 8 verbietet, Personal des Auftraggebers abzuwerben, bis 9 Monate nach Vertragsende  .
Nachverhandlungsansatz
- Prüfen, ob diese Klausel inhaltlich, örtlich und zeitlich **angemessen** ist. Manchmal sind solche lange Nachwirkungsfristen rechtlich zweifelhaft oder bedürfen einer **Karenzentschädigung**.

Lösung: Beidseitige Klausel

Sinnvolle Ergänzung: Vertragsstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung

Was war unfair von mir?

§ 25	Werbung und Referenz	21
§ 26	Sonstiges	21

Was war unfair von mir?

§ 25	Werbung und Referenz	21
§ 26	Sonstiges	21

Dieser Vertrag wurde vom AUFTRAGGEBER erstellt. Dennoch soll die Haftung des AUFTRAGNEHMERS maximal beschränkt werden. Der AUFTRAGNEHMER beauftragt Dienstleistungen des AUFTRAGNEHMERS. Wenn die Software nicht funktioniert, sind die weiteren Leistungen des AUFTRAGNEHMERS zu vergüten. Die Parteien vereinbarten individuell, dass eine Haftung des AUFTRAGNEHMERS ausgeschlossen ist und der AUFTRAGGEBER für den Fall der Unwirksamkeit dieser Regelung auf eine Geltendmachung verzichtet. Vorsorglich begrenzen die Parteien für den Fall der Unwirksamkeit des Gesamtausschluss die Haftung auf den Auftragswert, soweit dieser Versichert ist. Die Haftung für indirekte Schäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Zudem ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden an Körper-, Gesundheits- und Leben haftet der AUFTRAGNEHMER immer. Für den AUFTRAGNEHMER soll sich aus Folgendem kein Risiko ergeben:

Was war unfair von mir?

1. Überblick: Haftungsklauseln im Entwurf

1. Haftungsausschluss bzw. -begrenzung

- Laut Entwurf wird Ihre Haftung als Auftragnehmer weitgehend **ausgeschlossen** oder zumindest stark **beschränkt** (etwa nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten).
- Indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangener Gewinn sollen ebenfalls **ausgeschlossen** werden.

Was war unfair von mir?

3. Mögliche Unwirksamkeit der Klauseln

- In der Praxis kommt es vor, dass **zu umfassende** oder **zu intransparente** Haftungsausschlüsse nach deutschem Recht unwirksam sind.
- Dann können Sie unter Umständen doch nach den gesetzlichen Regeln haften, was je nach Schaden sehr teuer werden kann.

Prompt:

„Verändere diese Klausel so, dass diese für beide Parteien, also den AUFTRAGGEBER und den AUFTRAGNEHMER entsprechend gilt. Keiner soll Mitarbeiter von dem anderen abwerben: [Klausel]“

Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, für die Laufzeit dieses Rahmenvertrages und für eine Zeit von 9 Monaten nach dessen Beendigung oder der Beendigung des letzten in Durchführung befindlichen Einzelvertrages kein Personal der jeweils anderen Partei, das mit der Durchführung eines Einzelvertrages oder damit zusammenhängenden Tätigkeiten befasst war, abzuwerben oder darauf gerichtete Vorbereitungen (z. B. entsprechende Ansprache des Mitarbeiters) zu treffen.

Ihr Ansprechpartner im IT-Recht



Rechtsanwalt Jens Papke

Fachanwalt für Informationstechnologierecht (IT-Recht)

Compliance Officer (TÜV)



papke@husemannpartner.de



+49 231 / 5411 - 222



[linkedin.com/in/jens-papke](https://www.linkedin.com/in/jens-papke)